

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Koch [Berlin].)

U tige Vertrag zur Kenntnis der Kammer kommen. Wir halten es aber doch für ganz gut, wenn die Regierung eine ausdrücklich dahingehende Zusicherung noch gibt. Mit diesem Vorbehalt ist § 13 in seiner von der Regierung vorgeschlagenen Fassung belassen worden.

Im § 14 ist die Verantwortlichkeit der Minister geregelt. Wir haben bei diesem Paragraphen eine ziemlich ausführliche Aussprache über die Rolle des einzelnen Ministers innerhalb des Ministeriums gehabt. Es wurde Einverständnis mit der Regierung in dem Punkte erzielt, daß der einzelne Minister innerhalb seines Ressorts selbständig sein soll, dagegen in allen Fragen, die Wirkungen auf die Gesamtpolitik ausstrahlen, selbstverständlich sich in Meinungsübereinstimmung mit dem Gesamtministerium halten muß. Das erklärt sich schon aus der Verantwortlichkeit des Ministerpräsidenten für die gesamte Politik. Es wurde weiter bei diesem Paragraphen davon gesprochen, inwieweit der einzelne Minister nun in der Lage sei, wenn er seine Entlassung nimmt und sie von dem Ministerpräsidenten bewilligt erhält, die Gründe, die ihn bewogen haben, seine Entlassung zu nehmen, zur Kenntnis der Kammer zu bringen. Das wird sich nach Lage des Falles richten. Ist er selbst Mitglied der Kammer, so steht ihm das in sehr einfacher Weise als Mitglied frei. Ist er nicht Mitglied, so wird er sich voransichtlich eben entweder eines Mitgliedes der Kammer bedienen müssen, oder er wird seine Gründe schriftlich oder durch die Presse an die Kammer heranzubringen müssen.

Im § 15 ist weiter die Rede von der Entlassung und Ernennung der Beamten. Man war schließlich darüber einig, daß das so bleiben muß, wie es im Regierungsentwurf geordnet ist, weil es gewissermaßen die Fortsetzung des bisherigen Zustandes ist.

Weiter ist hier die Rede von dem Straferlaß und der Niederschlagung. Der Ausschuß hat die Fälle des Dienststrafrechts mit aufgenommen, da auch im Dienststrafrecht die Ausübung des Begnadigungsrechtes unter Umständen sehr wichtig für den Betroffenen sein kann. Man war sich darüber einig, daß die Fälle des Standesstrafrechtes, also sagen wir einmal Fälle der ärztlichen Ehrengerichtsordnung usw., nicht darunter fallen, sondern daß diese Landesgerichte, oder wie man sie nennen mag, auch ihr eigenes Recht des Straferlasses haben, wie es schon bisher gewesen ist. Zweifelhaft war man auf einigen Seiten, ob das Recht der Niederschlagung von Strafverfahren beim Gesamtministerium bleiben sollte. Man hat sich schließlich dahin geeinigt, daß es so bleiben soll. Man war sich darüber einig, daß es ein Beweis großen Vertrauens ist, wenn in die Hände des Gesamtministeriums

die Fügigkeit, Strafverfahren niederzuschlagen, gelegt wird, (C) aber man war sich andererseits auch darüber klar, daß doch Fälle vorkommen, in denen es ein dringendes Gebot der Menschlichkeit ist, derartige Niederschlagungen vorzunehmen, um außerordentliche Härten zu vermeiden.

Es ist hier noch ein Zusatz aufgenommen, daß Amnestien eines Gesetzes bedürfen, wie das auch beim Reiche der Fall ist.

In § 16 haben Sie nun die Volksabstimmung, das Referendum. Meine Damen und Herren! Durch den Ausfall des Staatspräsidenten hat natürlich das Referendum etwas an seiner Bedeutung eingebüßt, denn das Gesamtministerium, das ja vom Vertrauen der Kammer abhängig ist, wird wesentlich bedenklicher sein, eine Volksabstimmung einzuleiten, als das der rückenfreistehende Staatspräsident gewesen wäre. Das läßt sich allerdings kaum ändern, aber die Volksabstimmung wird auch so unter Umständen noch praktische Bedeutung haben.

Gestatten Sie mir, noch einmal zu § 14 letzter Absatz zurückzukehren. In diesem Paragraphen erzeugt das Fehlen des Staatspräsidenten entschieden eine gewisse Lücke. Tritt der Ministerpräsident zurück, so ist das Gesamtministerium neuzubilden. Es entsteht da gewissermaßen ein momentanes Vakuum; das Ministerium tritt zurück, und ein anderer Vertreter der Staatsgewalt ist augenblicklich nicht da. Immerhin wird sich das in praxi nicht ganz so abspielen, sondern zunächst führt das Ministerium nach seinem Rücktritt bis zur Bestellung eines neuen Ministeriums die Geschäfte weiter. Es wird seinen Rücktritt der Kammer sofort anzuzeigen haben, die für einen neuen Ministerpräsidenten zu sorgen hat, wenn sie da ist. Wenn sie nicht da ist, wird der Ministerpräsident die Verpflichtung haben, sofort die Kammer zu berufen, damit sie von ihrem Rechte und ihrer Pflicht Gebrauch macht, den neuen Ministerpräsidenten, der das Kabinett bilden kann, zu berufen. In praxi wird also jedenfalls die Sache ohne Schwierigkeiten verlaufen. Fällt der Ministerpräsident durch ein natürliches Ereignis, z. B. durch Tod, weg, so ist der Stellvertreter da, der die gleiche Maßnahme einleiten kann. Ich kann die übrigen Paragraphen, die keine Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage enthalten, übergehen und habe nur zu Ziff. 10 noch im Einverständnis mit dem Gesetzgebungsausschuß eine Ergänzung dahin vorzunehmen: „die Überschrift ‚Vorläufiges Grundgesetz für den Freistaat Sachsen‘ und das ‚ganze‘ Gesetz mit diesen Änderungen anzunehmen“. Ich glaube, daß der Gesetzgebungsausschuß mit dieser rein formalen Änderung einverstanden sein wird.

Das letzte ist die Bestimmung des Inkrafttretens in § 23. Das Inkrafttreten soll sofort erfolgen mit der

(A)

(D)